

# RS OGH 1995/8/8 14Os86/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.1995

## Norm

StPO §285a Z1

### Rechtssatz

Ist nicht auszuschließen, daß sich die Angeklagte bei Abgabe ihrer Erklärung, die angemeldeten Rechtsmittel zurückzuziehen, unter einem von Justizorganen ausgehenden Druck wähnte, auf das ihr verfassungsmäßig garantierte Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen (Art 2 Z 1 des 7. Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention, BGBl 1988/628), verzichten zu sollen, um ihre (gleichzeitige) Enthftung zu erreichen und eine unbestimmte Fortdauer der Untersuchungshaft zu vermeiden.

### Entscheidungstexte

- 14 Os 86/95  
Entscheidungstext OGH 08.08.1995 14 Os 86/95

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0109208

### Dokumentnummer

JJR\_19950808\_OGH0002\_0140OS00086\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)